

Landtag

Mr. 51.

Halle, Sonnabend, den 31. Januar

1914.

Mb. Preussischer Landtag. Abgeordnetenhaus.

18. Sitzung vom 30. Januar. Am Ministertisch: Herr von Schorlemer.

Domänen-Kat.

Hg. Delius (W.)

Die Domäne Kreis in Kreise Wittenberg muß aufbewahrt werden. Das läge einmal im fiskalischen Interesse, denn jetzt bringt sie nur 28 000 Mk. Pacht...

Hg. Wenlandt (Kant.)

Im Interesse der inneren Kolonisation müßte die Domäne im Kreise Schmalfeld und Niederlunga im Kreise Schmone im Raum aufgeteilt werden. Sollenhaft kommt die Regierung bald zu einer praktischen Realisation.

Hg. Höfer (Soz.)

Die Ange der Arbeiter auf den Domänen bedarf bringend der Aufforderung. Wir sind gern bereit, hierfür die Mittel zu bewilligen, daß die Verwaltung einen Domänenbetrieb einrichtet...

Präsident Graf Schwerin-König

Es ist bekannt, daß der Antrag Bösch und Gen. vor als Initiativeantrag eingegangen war, nachträglich zum Domänenrat gestellt worden ist.

Der Antrag lautet:

Das Gaus der Abgeordneten wolle beschließen: die königliche Staatsregierung zu eruchen, 1. im Interesse der Erhaltung und Stärkung des Bauernstandes und hierdurch auch des vaterländischen Patriotismus...

Hg. Nethen-Sammelbringe (Freiw.)

Der Hg. soll kein getrennt vorgebracht, in der Sache ist bei Welegen fallen keine Leute 40 Mk. Pacht geboten, man habe aber 30 Mk. verlangt und trotzdem schließlich die Domäne im ganzen für 28 Mk. verpachtet. Dieser Preis ist durchaus angemessen...

Hg. v. Kries (Kant.)

Zur Frage der inneren Kolonisation nehmen wir wieder dieselbe Stellung ein. Wir sehen in die eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Wir glauben, daß gerade hier der Ort ist, um die Liebe zur Scholle und zur Heimat zu stärken...

Hg. Thurm (W.)

Wichtig ist darüber, daß in keinem Bezirk der Provinz nicht wenig Domänenland zur Verfügung stehen würde.

Hg. Bösch (Kant.)

begreifbar seinen Antrag. Mein Antrag hat in erster Linie die Verhältnisse der Provinz Sachsen im Auge, er ist jedoch auch auf andere Provinzen anwendbar. Ich erkenne ganz an, daß der Grundbesitz in unserer Provinz durchaus seine Schuldigkeit getan und als sehr erfolgreich gewirkt hat. Doch ist in letzter Zeit dort eine Verschärfung der Besitzverhältnisse eingetreten...

Landwirtschaftsminister Herr v. Schorlemer

Schon im vorigen Jahre beging ich dem Einwande, daß in Preußen keine der Domänenverwaltung nicht genügend gegeben sei. Man hat auch ein Verbot angewiesen, noch weitere Domänen für den Kauf zu verkaufen...

Es kann sich bei der inneren Kolonisation nicht um eine Veräußerung des Grundbesitzes handeln, sondern nur darum handeln, ein tüchtiges, wirtschaftlich gebildetes, ehrliches und feines Volk heranzubilden. (Sehr richtig! rechts.) Wollte man die Domänen durchweg aufteilen, so würde man in manchen Gegenden den Grundbesitz zerstückeln und dadurch den übrigen Besitz der Bauerntämme nehmen und auch veräußern...

Schon in einem Entsch. vom 1. April 1875, der jetzt noch volle Geltung hat, sind die Regierungen angewiesen, bei der Verpachtung jeder Domäne zu prüfen, ob sie sich zur Aufteilung eignet. Durch eine Verfügung vom 22. März 1911 habe ich darüber hinaus noch ausdrücklich angeordnet, daß die Regierungen mit dem Regierungspräsidenten für eine Reihe von Jahren feststellen sollen, welche Domänen sich zur Aufteilung eignen...

Weiter ist die Verwaltung schon jetzt darauf bedacht, daß nur eine Domäne an jeden Pächter abgegeben werden soll. In den Pachtverträgen ist deshalb vorgeschrieben, daß der Pächter auf der Domäne wohnen muß und in einem Umkreise von 20 Kilometern weder Land ankaufen, noch einpflügen darf...

lution behärte, den Wünschen des Antrages Bösch schon entsprechen werden.

Hg. Meil (Kant.)

Die Kaufsumme, die in der Budgetkommission über den Verkauf des Schlosses Wettin geberu wurde, wird unrichtig. Ich habe jedoch erst ein Telegramm bekommen, aus dem hervorgeht, daß der Preis gar keine Stelle dem Kauf gespielt hat...

Ministerialdirektor Drümmer:

Wegen Abgabe von Domänenland dem alten Staatschef Wettin für Zweck eines Veteranenheims war der Verkauf der Landwirtschaftsminister angegangen worden, mit dem Hinweis, daß ein Komitee die notwendigen Schritte aufbringen solle...

Die Domäne Kreis in Kreise Wittenberg ist in der Gemeinde Offheim bei Demou verpachtet worden, so daß etwa ein Drittel der ganzen Domäne aus. Bei der Zusammenlegung vor einigen Jahren ist der Domäne ein Areal von etwa 80 Hektar ausgegliedert worden...

Hg. Hoff (W.)

Nachdem hat Herr Professor Gehring mitteilt, nicht nur 3, sondern sogar 5 Millionen Sektar aufgeteilt. Dem Antrag Bösch stimmen wir zu; die Ausführungen des Ministers können uns in der Anschauung, daß der Antrag richtig ist, nicht erschüttern...

Ministerialdirektor Drümmer:

Eine Verzichtserklärung des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses ist die Entlastung der Domänen verordnet worden, denn es handelt sich um zweckmäßige und zulässige Verfügungen. Auch das Bedenken ist ungerichtet, daß dieser Pacht für die Entlastung verwendet werden könnte...

Hg. Bösch (Kant.)

Die Erfahrungen der Regierungsvertreter treffen doch nicht den Kern der Sache; ich halte deshalb meinen Antrag aufrecht.

Hg. v. Kries (Kant.)

meinet sich gegen den Hg. Hoff in Danneberg sei die Verteilung des Groß- und Kleingrundbesitzes fast ebenso wie in Deutschland.

Hg. Wallentorn (Zentr.)

Meine Partei schiebt sich dem Antrag, den Domänenkaufsfonds an die Kommission zurückzugeben, an.

Hg. Delius (W.)

Ich habe mich bezüglich der Vorgänge in Preußen auf die Eingabe an das Ministerium vom 11. 11. 13 berufen, bereit willig mit auch von Preisüberlegungen vollständig werden. Ich glaube aber nicht, daß meine Informationen falsch sind.

Hieraus wird der Antrag von der Obern. des Domänenkaufsfonds an die Budgetkommission zurückzugeben, angenommen. Der Antrag Bösch wird ebenfalls an die Budgetkommission überwiesen.

Hg. Dr. Noelle (Kant.)

empfehle Maßnahmen zum Zwecke der Heineren Wirtschaft. Domänenland muß der Weisheit halber nicht ohne Erörterung des Weingoltes können nur den deutschen Weinbau nicht aufrecht erhalten.

Die ordentlichen Ausgaben des Domänenrats werden bewilligt, ebenso die außerordentlichen und einmaligen Ausgaben. Hiermit ist die zweite Beratung des Domänenrats erledigt. Sonnabend, 11 Uhr: Fortsetzung. Schluss 4 1/2 Uhr.

Ab. Deutscher Reichstag.

92. Sitzung, Freitag, den 30. Januar. Im Saale des Reichstags, Dr. Debrück, Präsident Dr. Kaempf eröffnet die Sitzung um 1 Uhr.

Seine Anfragen.

Abg. Dr. Schmidt (Centr.) fragt an: In weiten Kreisen der Bevölkerung und der Staatsbehörden herrscht trotz der Erklärung des Reichstages vom 16. Januar noch Irrtum darüber, ob das nach dem Verbot des Weingesetzes vom 31. Dezember 1913 festgesetzte Verbot, noch ein nach dem Verbot, oder nach dem gemeinen Wert geschätzt sein, unüberwindlich gemäß § 19 und § 20 des Weingesetzes bei Feststellung des Vermögenswertes im Jahre 1917 geltend zu machen ist oder ob im Jahre 1917 die Bundesländer von neuem eine nachträgliche Bewertung ihrer Weingüter nach dem Ertragswert oder dem Verkaufspreis nicht zulässig ist. Diese Bestimmung ist im Sinne der Weingesetzgebung im Jahre 1917 beabsichtigt worden und eine Umgehung der Bestimmungen hinsichtlich der Weingesetzgebung ist durch die Reichsregierung bereit, hierüber Auskunft zu erteilen?

Unterstaatssekretär Jahn: Das auf Grund des Weingesetzes vom 31. Dezember 1913 festgesetzte Verbot ist unüberwindlich bei Feststellung des Vermögenswertes im Jahre 1917 geltend zu machen. Es wird mit dem Ertragswert bei am 31. Dezember 1913 ermittelten Vermögenswerten bezogen werden. Diese Bestimmung ist vom Reichstag bereits früher beschlossen worden.

Abg. Stettin (Reiz.) fragt an: Infolge der Räumung in Gablen ist das 90. Infanterie-Regiment aus seiner Garnison in die Kasernen von Jagenau verlegt worden. Diese Verlegung des ganzen Regiments und insbesondere die Räumung der Verlegung wird, zumal sie in einer so kurzen Weise fällt, als eine schwere Belastung empfunden, und zwar nicht nur von den Beteiligten, sondern von der Volk und in erster Linie von den Angehörigen derjenigen Offiziere und Mannschaften des 90. Infanterie-Regiments, welche seinen Anstoß an der Verlegung des Regiments gegeben haben. Ich möchte an den Reichstag bitten, die Verlegung des Regiments nicht ohne Weiteres in die Kasernen von Jagenau zu verlegen, sondern die bitter empfundene Verlegung des ganzen Regiments, wenn es geht, wieder zu ändern. Wenn das Regiment wieder früher in seine Garnison überführt werden soll?

Generalarzt Witt von Jagenau: Die Anfrage geht von unzutreffenden Voraussetzungen aus, insofern aus, als es sich bei Verlegung der Garnison von Gablen durchaus nicht um eine Verlegung der Garnison handelt, und die Verlegung unvollständiger Truppen erst am 1. Oktober 1913 auf Truppenübungsplätzen untergebracht werden mußte. Eine Verlegung der Truppe selbst kann nicht erfolgen. (Geheißt und lacht.)

Das Reichsamt des Innern.

(Höher Reg.)

Abg. Weinhaus (Sp.)

Das Urteil über die gelben Arbeitervereine steht noch fest. Darin war es der Reichsregierung, die die Arbeitervereine für ein gutes Werk eingestrichen hat. Wir wollen sozialpolitische Bewegungsfreiheit für Arbeiter und Arbeiterinnen. Die Arbeitervereine in Gablen handeln, und die Verlegung unvollständiger Truppen erst am 1. Oktober 1913 auf Truppenübungsplätzen untergebracht werden mußte. Eine Verlegung der Truppe selbst kann nicht erfolgen. (Geheißt und lacht.)

Die gemeinnützigen Kunst- und Verarbeitungsstellen müssen weiter gepflegt werden. Eine große Anzahl von Projekten wird durch die Reichsregierung gefördert, die sich auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiter und Arbeiterinnen beziehen. Ich möchte an den Reichstag bitten, die Förderung dieser Projekte zu unterstützen.

Deutsches Reich.

Des Kaisers Dank. Der Reichsangeiger veröffentlicht folgenden an den Reichsanwalt gerichteten Erlaß des Kaisers: Es ist mir ein herzliches Bedürfnis, allen denen, die sich an meinem Geburtstag durch freundliche Glück- und Segenswünsche erfreut haben, meinen warmsten Dank zu sagen. Dies im einzelnen zu tun, ist bei der Fülle der Telegramme und Zuschriften aus allen Teilen der Monarchie, des Reiches und des Auslandes nicht möglich. Mit großer Befriedigung habe ich bei dieser Gelegenheit wieder erfahren dürfen, wie warme Gefühle der Treue und Anhänglichkeit mir aus Stadt und Land entgegengebracht werden. In den Kundgebungen ist vielfach auch das vergangene Jahres-Gedenken mannigfaltigen Segens und Jubelrufe Erwähnung gefunden. Zu meiner Freude habe ich zum Teil persönlich Zeuge der nationalen Begeisterung sein dürfen, mit der an jenen Tagen die Feiern der deutschen Väter und die glückliche errangene Einigung der deutschen Stämme von alt und jung in Nord und Süd des Vaterlandes geäußert wurde. Das deutsche Volk hat es aber dabei nicht bewenden lassen. In Einmütigkeit mit seinen Führern hat es zugleich ausgesprochen, daß es entschlossen sei, gleich den Vätern zum Schutz des Vaterlandes und zur Erhaltung seiner Wehrkraft jedes erfordern-liche Opfer darzubringen, um die schwer erlämpfte Stellung unter den Kulturvölkern der Erde auch zu behaupten. Im Vertrauen darauf, daß diese patriotische Gesinnung als ein unverwundliches Erbe aus deutscher Zeit in den deutschen Herzen allseitig gehiegt und gepflegt werden wird, gebe ich im Ausblick auf die Zukunft gern der Hoffnung Ausdruck, daß Gott der Herr die deutschen Lande auch ferner auf friedlicher Bahn zu spirituellster Entfaltung führen werde. Ich erlaube Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. (gez.) Wilhelm I. R.

Der Kaiser hat gestern dem Reichstagsler v. Helfmann folgenden einen Besuch gemacht.

Der Regierungswesler in Glad-Bohringen. In unterrichteten politischen Kreisen wird angenommen, daß die Entscheidung des Kaisers über den Regierungswesler in den Reichslanden im Laufe des heutigen Tages fallen wird. Die Publikation dürfte dann heute oder morgen erfolgen. Man glaubt zu wissen, daß im Vordergrund der Erwägungen der naheliegenden Persönlichkeiten eine Kombination liegt, nach der als Statthalter ein preussischer Prinz, wahrscheinlich Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen, eingesetzt werden soll. Dem Prinzen soll eine energische Persönlichkeit als Staatssekretär beigegeben werden, die zugleich die Verwaltung des Inneren führen wird. Prinz Friedrich Wilhelm

Ein einheitliches Verbot und Angehörigen. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten.

Abg. Dumbek (Folk): Die Entschlüsse des Bundesrats zu den Beschlüssen des Reichstages fordern eine ernste Prüfung. Der Reichstag hat sich zu den Beschlüssen des Bundesrats zu den Beschlüssen des Reichstages entschieden. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten.

Abg. Wernich (Sp.): Unter der modernen Entwicklung hat die Mittelstandslage zu leiden. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten.

Abg. Wernich (Sp.): Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten.

Rechtliche Maßnahme. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten.

Abg. Dr. Becker-Dilling (Bei l. Partei): Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten.

Abg. Wernich (Sp.): Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten.

Abg. Wernich (Sp.): Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten.

Abg. Wernich (Sp.): Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten.

Reichslandpräsident Jansen.

Reichslandpräsident Jansen hat sich auf seinen Urlaub begeben. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten.

Die Reform der Vorschriften über den Waffengebrauch beim Militär. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten.

Ein verbotener Familienvertrag. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten.

Die Bekannmachung des Bundesrats. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten. Die Reichsregierung hat beschlossen, ein einheitliches Verbot der Weingesetzgebung zu erlassen. Dieses Verbot soll für alle Bundesländer gelten.







Main table containing market data for various stocks and bonds, organized in columns with company names and prices.